



Kinderschutz im
Heim- und Pflegebereich
von
***FRIEDENSDORF
INTERNATIONAL***

Inhaltsverzeichnis:

1.	Leitbild	03
2.	Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen	04
3.	Risikoanalyse	06
3.1	Räumliche Gegebenheiten	06
3.2	Gefährdung von Kindern durch andere Kinder	06
3.3	Gefährdung von Kindern durch Mitarbeitende	07
4.	Prävention auf Ebene der Mitarbeitenden	07
4.1	Zuständigkeiten	07
4.2	Verhaltensampel	08
4.3	Standardmaßnahmen im personellen Bereich	09
4.4	Qualifizierungen	10
5.	Prävention auf Ebene der Kinder	10
5.1	Selbstbehauptung	10
5.2	Partizipation	10
5.3	Umgang mit Regelverletzungen	11
6.	Intervention	11
6.1	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
6.2	Grafik: Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
6.3	Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden	15
7.	Grenzverletzungen und (sexuell) übergriffiges Verhalten unter Kindern	15
8.	Anhänge	
Anlage 1:	Dorfordnung	16
Anlage 2:	Selbstverpflichtung	17
Anlage 3:	Gefährdungseinschätzung	18

1. Leitbild

Seit 1967 widmet sich **FRIEDENSDORF INTERNATIONAL** (im Folgenden als FI bezeichnet) der medizinischen Betreuung von kranken und verletzten Kindern aus Kriegs- und Krisengebieten. Diese in der Vereinssatzung verankerte Aufgabe bedingt in der Regel die stationäre Aufnahme der Kinder in europäischen Kliniken und die vorübergehende Unterbringung unserer Schützlinge in der Oberhausener Heimeinrichtung.

FI und seine Mitarbeitenden müssen einen gangbaren Kompromiss zwischen den behördlichen Auflagen für den Betrieb von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Elternwillen und dem vorrangigen Ziel der Reintegration der Kinder in ihre Heimatländer finden – dies unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes einzelnen Kindes.

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass die Schützlinge des FI aus unterschiedlichen Kulturkreisen sowie politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Systemen entstammen. Trotz oft schrecklicher Erlebnisse, welche die Kinder hinter sich haben, zeigen sie ein lebensbejahendes, ein offenes, auf andere Menschen zugehendes Verhalten. Das Zusammenleben und konkrete Erleben von Kindern in ähnlichen Lebenslagen (Erkrankung und Heilung, Distanz zum familiären Umfeld) schafft heilsame Erfahrungen und lässt realistischen Optimismus entstehen – wichtige Bausteine auf dem Weg zur körperlichen und seelischen Genesung.

Unser Leitbild wird auch geprägt durch die UN-Kinderrechtskonvention und deren vier Grundprinzipien Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Beteiligungsrecht und Kindeswohlvorrang: *„Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Grundrecht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.“*

Alle Mitarbeitenden des FIs sind also dazu verpflichtet, die FI-Kinder vor Schaden zu bewahren, der entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen von Hilfeleistungen entsteht oder der durch Mitarbeitende, andere FI-Kinder, Ehrenamtliche oder Dritte verursacht werden kann. Sie müssen tätig werden, sobald ihnen Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls der Kinder bekannt werden.

Zwar kann kein Schutzkonzept Grenzüberschreitungen in Institutionen generell verhindern, jedoch können Verfahrensrichtlinien zum fachlich angemessenen Umgang mit Grenzüberschreitungen dazu dienen, den entstandenen Schaden für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, sie zu unterstützen und entsprechend die Präventionsmaßnahmen zu verbessern.

Der Kinderschutzleitfaden gilt als Leitlinie für alle Mitarbeitende des FI, sowie für alle ehrenamtlich tätigen Personen. Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden im Friedensdorf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkennen und möglichst große Verfahrensklarheit und Handlungssicherheit erreichen. Es werden Wege aufgezeigt, wie mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung umgegangen werden muss. Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen

Wie in anderen Einrichtungen kann es auch im Heim- und Pflegebereich des FI im pflegerischen und pädagogischen Arbeitsalltag zu grenzverletzendem, übergriffigem und/ oder gewaltsamem Verhalten durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende oder Kinder kommen. Hierbei muss unterschieden werden zwischen unbeabsichtigten Verhaltensweisen, welche Grenzverletzungen zur Folge haben, oder aber absichtliche Handlungen in Form von übergriffigen, gewaltsamen oder sexualisierten Verhaltensweisen, welche ggf. strafrechtlich relevant und zu verfolgen sind:

Als **Grenzverletzungen** betrachten wir ein einmaliges oder gelegentlich erfolgtes unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der Kinder abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen, z.B. in Stresssituationen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen innerhalb der Einrichtung. Grenzverletzungen zeigen sich beispielsweise anhand von verbalem Bloßstellen einzelner Kinder, respektlosen Bemerkungen oder versehentlich unangebrachten Berührungen.

Übergriffige Verhaltensweisen unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht versehentlich, sondern absichtlich passieren. Sie sind Resultat persönlicher oder fachlicher Defizite für die Aufgabe im pflegerisch-pädagogischen Bereich und entwickeln sich u.a. durch mangelnden Respekt für die Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers. Konkrete Beispiele hierfür sind u.a. *die wiederholte Missachtung der Schamgrenzen Einzelner; wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten*, welche einem familiären Umgang entsprechen oder *Voyeurismus*.

Übergriffige Verhaltensweisen führen oft zu einer Kindeswohlgefährdung und belegen deutlich den Mangel einer fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeübte Tätigkeit.

Beide Verhaltensweisen, sowohl Grenzverletzungen als auch übergriffiges Verhalten, haben zur Folge, dass das Vertrauen der betroffenen Kinder in unsere Einrichtung und die Mitarbeitenden sinkt.

Gefühle der Unsicherheit und Angst verstärken sich, wenn entsprechende Vorkommnisse von den betreuenden Erwachsenen ignoriert, verschwiegen oder bagatellisiert werden. Die Kinder aber, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sie sich während ihres Aufenthaltes im FI kaum an weitere, externe Vertrauenspersonen wenden können, benötigen die Sicherheit, dass wir als Einrichtung alles dafür tun, grenzverletzende Situationen abzustellen und übergriffige Verhaltensweise durch Erwachsene oder andere Kinder dauerhaft zu unterbinden.

Gewalt gegenüber Kindern hat viele Gesichter. Im Folgenden werden die am häufigsten auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt erläutert. Nicht selten treten mehrere Formen gleichzeitig auf:

Seelische Misshandlung:

Seelische Gewalt ist ein Angriff auf den Selbstwert bzw. das Selbstbewusstsein eines Kindes und kann schwerwiegende psychische/ seelische Erkrankungen hervorrufen. Seelische Misshandlung äußert sich u.a. durch das Verspotten, Herabsetzen, Beschimpfen eines Kindes, durch Drohungen und/ oder Erpressungen.

Körperliche Misshandlung:

Unter körperlicher Misshandlung versteht man die bewusste Anwendung von körperlicher Gewalt bzw. bewusste Handlungen, welche zu vorübergehenden oder bleibenden Verletzungen bzw. körperlichen Schäden führen. Hierzu zählen z. B. das Schlagen mit Händen oder Gegenständen, Schütteln oder Verbrühen.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch die verantwortlichen Betreuungspersonen (z.B. fehlende Förderung der kognitiven, emotionalen und motorischen Entwicklung etc.). Das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes wird dadurch stark gefährdet.

Sexueller Missbrauch:

Als sexuellen Missbrauch bezeichnet man jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder welcher sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Sexuelle Übergriffe oder Grenzverletzungen unter Kindern sind dabei anders einzuordnen, wenngleich auch diese ebenfalls Schutzmaßnahmen erfordern und pädagogisch begleitet werden müssen. Siehe dazu Kapitel 7.

Die Folgen von Gewalt können Kinder ein Leben lang belasten. Kinder, welche Gewalterfahrungen machen, werden massivem Stress ausgesetzt und erleben gewalttätiges Verhalten als Bedrohung ihres Bedürfnisses nach Sicherheit und Geborgenheit. Abgesehen von körperlichen Schäden, die sie als Folge davontragen können, können sie in ihrer psychischen und seelischen Entwicklung stark belastet werden.

Es ist also wichtig, bei Bekanntwerden gewalttätigen Verhaltens schnell einzugreifen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Viele betroffene Kinder zeigen sich sehr resilient, d.h. sie verfügen über die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne dauerhafte Beeinträchtigungen zu überstehen, wenn es darum geht, das Erlebte zu verarbeiten. Dies kann durch Betreuungspersonen unterstützt werden, wenn den Kindern viel Vertrauen, Anerkennung und Zuwendung geschenkt wird.

3. Risikoanalyse

Neben den präventiven Maßnahmen, die in Kapitel 4 angesprochen werden, sollen im Folgenden potentielle Risikobereiche innerhalb des FI aufgezeigt werden, bei denen es besonders zu Gefährdungsschwerpunkten der Kinder kommen könnte.

3.1 Räumliche Gegebenheiten

Im FI gibt es aufgrund der Größe der einzelnen Wohnbereiche und des Außengeländes viele Bereiche, die nicht einsehbar sind. Für mögliche Gefahrenzonen, die nachfolgend aufgeführt werden, gibt es klare Regelungen der Benutzung, um weitestgehend Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Dusch- und Waschräume
- Speisesaal
- Spielzimmer
- Zimmer der Kinder
- Wäschekeller
- Mitarbeiterbüro
- Dorfplatz und Außengelände

3.2 Gefährdung von Kindern durch andere Kinder

Im Kleinkinderbereich des FI sind Kinder im Alter von ca. 2 bis 6 Jahren, in den anderen Bereichen (sowohl Mädchen-, als auch im Jungenbereich) sind Kinder im Alter von ca. 6-14 Jahren untergebracht. Die jüngeren Mädchen und Jungen (ca. 6 bis 9 Jahre) sind innerhalb dieser Bereiche nochmals separat untergebracht. Die Entscheidung dieser separaten Unterbringung wird nicht ausschließlich am Alter der Kinder festgemacht, sondern auch an der Einschätzung des Entwicklungsstandes jedes einzelnen Kindes durch die Mitarbeitenden.

Dennoch können Entwicklungsunterschiede und unterschiedliches Erfahrungswissen innerhalb der Kindergruppen Grenzüberschreitungen begünstigen. Hinzu kommen im FI kulturelle und persönliche Risikofaktoren, wie z.B.

- unterschiedliche Erziehungskulturen
- Lebenssituation im Heimatland
- Körperliche Erkrankung

Möglichen Übergriffen soll mit diesem Leitfaden entgegengewirkt werden.

3.3 Gefährdung von Kindern durch Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden geben den FI-Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden und die Genesung der erkrankten Kinder elementar wichtig sind. Hier gilt es, die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im Friedensdorf-Alltag sind u.a.

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Einzelsituationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern
- Duschen der Kinder
- Wecken und Zu-Bett-bringen der Kinder
- Medizinisch-, pflegerische Tätigkeiten

Ebenfalls können auch Stress oder kurzfristig mangelnde Personalressourcen (z.B. aufgrund von Krankheit) ein Risikofaktor darstellen. In solchen Situationen ist es eine besondere Herausforderung für die Mitarbeitenden, für die Kinder als kompetente Ansprechpartner zu fungieren und den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Soweit möglich, wird in allen Wohnbereichen des FI in den oben genannten Situationen das Vier-Augen-Prinzip (zwei Mitarbeitende) angewendet.

4. Prävention auf Ebene der Mitarbeitenden

Als Heim- und Pflegeeinrichtung des FI ist es unsere Aufgabe, präventive Standardmaßnahmen in unserem Arbeitsbereich zu installieren und so in die Einrichtungsstrukturen zu integrieren, dass das Risiko einer Kindeswohlgefährdung minimiert wird. Ziel ist es also, es den Kindern zu ermöglichen, das nötige körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden während ihres Aufenthaltes im FI zu entwickeln. Werden – neben der erforderlichen medizinischen Behandlung - die körperlichen Grundbedürfnisse der Kinder nach Nahrung, Schlaf und Pflege ebenso befriedigt, wie die emotionalen Bedürfnisse nach Zuwendung, Schutz und Förderung, dann können wir die Zeit in Deutschland als „für die Gesamtentwicklung gelungen“ bezeichnen.

Dies erreichen wir auch dadurch, dass wir ein Arbeitsklima schaffen, in welchem sich Kinder und Mitarbeitende wertgeschätzt, ernstgenommen und sicher fühlen. Durch eine vertrauensvolle, verlässliche und auf Augenhöhe stattfindende Zusammenarbeit können wir gemeinsam wirksamen Kinderschutz leisten.

4.1 Zuständigkeiten:

Im Alltag sind die hauptamtlich Mitarbeitenden des Heim- und Pflegebereiches verantwortlich für die Betreuung und Pflege der Kinder und haben - in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen 0220, 0221, 0330, 0320 und darüber hinaus allen Mitarbeitenden, welche in direktem Kontakt mit den Kindern stehen - dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kinder während ihres Aufenthaltes in Deutschland in einem Lebensraum befinden, der eine positive körperliche, emotionale und kognitive Entwicklung ermöglicht.

Für den Bereich Kinderschutz ist Katrin Zierhut aus 0330 seit Januar 2024 zusätzliche Ansprechpartnerin. Als Kinderschutzbeauftragte ist sie zuständig für die Organisation von Präventionsmaßnahmen und wird im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung in beratender Funktion hinzugezogen.

Koordiniert und administrativ abgewickelt wird die Arbeit in Dezernat 03 von der Heimbereichsleitung, Natalie Vienken, welche die Verantwortung für Arbeitsweisen, Abläufe und Strukturen in 0310 trägt und den Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt ist. Beratend steht ihr dabei Tanja Pohr zur Verfügung. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung bzw. des Verdachts muss Frau Vienken sofort informiert und in das weitere Vorgehen involviert werden.

Die Friedensdorf-Leitung mit Birgit Stifter und Thomas Killmann trägt die Gesamtverantwortung. Für die Einzelfallhilfe und somit auch für die Heim- und Pflegeeinrichtung vertritt Claudia Peppmüller. Birgit Stifter ist außerdem dazu bevollmächtigt, im Auftrag der Familien die elterliche Sorge für die Kinder, welche sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten, auszuführen und muss sich in dieser Funktion im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch gesetzlich/ gerichtlich/ behördlich rechtfertigen und verantwortlich zeigen.

4.2 Verhaltensampel

Der Friedensdorf – Grundsatz: „Betreuen, nicht Binden“, welcher bereits seit mehr als 50 Jahren den Heim- und Pflegebereich prägt und sicherstellen möchte, dass haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern entwickeln, um ihre Reintegration in Familie und Herkunftskultur zu erleichtern, schließt nicht aus, dass eine liebevolle und den Kindern zugewandte Betreuung im Alltag gelebt wird. Erziehungsarbeit ist in erster Linie Beziehungsarbeit, d.h., als pädagogische Fachkräfte können wir die Kinder nur angemessen betreuen, fördern und ihnen Grenzen setzen, wenn wir ihnen mit Achtung, Wertschätzung und Respekt begegnen und uns als verlässliche Bezugspersonen anbieten.

Um allen Mitarbeitenden zu verdeutlichen, welches Verhalten den Kindern gegenüber dabei als angemessen betrachtet wird, wurde im Team in 0310 eine Verhaltensampel entwickelt, die als Orientierung dienen und grenzverletzende, übergriffige und gewaltsame Verhaltensweisen verhindern soll. In Teamsitzungen wird diese Verhaltensampel regelmäßig besprochen und ggf. aktualisiert. Die Verhaltensampel hängt in allen Büroräumen im Standort Oberhausen aus und ermöglicht den Mitarbeitenden eine schnelle Reflektion ihres pädagogischen Handelns:

GRÜN (Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt)	- Verständnisvoll sein - Zuhören - Ängste der Kinder ernst nehmen - Regeln und Grenzen aufzeigen und einhalten - Privatsphäre der Kinder respektieren - Altersentsprechender Umgang - Balance von Nähe und Distanz - Gleichberechtigung für alle - Konsequenz sein - Humorvoller Umgang mit den Kindern - Den Kindern Freiheiten im Alltag lassen
---	---

	- Reflektion des eigenen Verhaltens (gemeinschaftlicher Austausch im Team) - Respektvoller, vorurteilsfreier Umgang - Kinder entwicklungsgemäß behandeln und ansprechen - Akzeptanz von Religionen und kulturellem Verhalten - Vermittlung von Spaß, Spiel und Zusammenhalt
G E L B (Kritisches Verhalten, welches hinterfragt werden muss)	- Schreien - Unnötig schimpfen/ diskutieren - Lächerliche und ironische Aussagen ggü. den Kindern - Verabredungen und Regeln nicht einhalten - Regeln ändern ohne Mitteilung/ Erklärung - Umgangssprache - Sozialer Ausschluss (z.B. Kinder vor die Tür stellen) - Strafen - Generationskonflikte in den Handlungen und Arbeitsweisen - Pädagogische Handlungen zu stark von Persönlichkeit der Mitarbeitenden geprägt - Kosenamen geben
R O T (falsch/ ggf. auch strafbar)	- Körperliche Gewalt (Schlagen, schubsen, „festhalten“) - Psychische Gewalt (Ignorieren, beleidigen, lächerlich machen, bloßstellen) - Unangemessene Berührungen (fehlende Distanz, intim berühren) - Diskriminierung von bestimmten Kulturen und Religionen - Kindern bewusst Angst machen - Ohne Begründung bestrafen/ Konsequenzen aufzeigen - Kinder zu bestimmten Dingen zwingen (z.B. Essen) - Essensentzug - Bedürfnisse der Kinder ignorieren - Wutausbrüche - Kollegen bei den Kindern schlecht reden

Abschließend wird auch noch einmal auf die „Dorfordnung“ (siehe Anhang) hingewiesen, welche ebenfalls Betreuungs- und Verhaltensregeln vorgibt und weiterhin ihre Gültigkeit behält.

4.3 Standardmaßnahmen im personellen Bereich

Bereits vor der Neueinstellung von Bewerber*innen für eine Tätigkeit im Heim- und Pflegebereich wird die persönliche Eignung geprüft. Dies geschieht sowohl durch die Prüfung vorgelegter Unterlagen (Arbeitszeugnisse, Zertifikate), Hospitationen, als auch durch das Bewerbungsgespräch, in welches kinderschutzrelevante Themen einfließen können.

Alle Mitarbeitenden, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit Kontakt zu den Kindern haben, sind außerdem dazu verpflichtet, vor Arbeitsantritt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dieses muss alle fünf Jahre erneut beantragt und so aktualisiert werden. Hierzu erhalten die hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Aufforderung durch das Personalbüro, die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch das Freiwilligenbüro.

Des Weiteren unterschreiben hauptamtliche Mitarbeitende einen Verhaltenskodex (siehe Anlage 2) als Selbstverpflichtung im Rahmen dieses Schutzkonzeptes. Diese Selbstverpflichtung ist keine Voraussetzung für eine Tätigkeit im Heim- und Pflegebereich, soll aber zusätzlich zu mehr Selbstreflexion und der Wahrnehmung des Schutzauftrages motivieren.

Ehrenamtliche Mitarbeitende schließen zusätzlich vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vereinbarung mit dem FI ab, in welcher die wichtigsten Betreuungsregeln dokumentiert und akzeptiert werden.

4.4 Qualifizierungen

Mit dem Ziel, die Qualität der pädagogischen Arbeit stetig zu erhöhen und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für kinderschutzrelevante Themen zu sensibilisieren, werden neben medizinischen Schulungen regelmäßig Fortbildungen im pädagogischen Bereich (z.B. Kindl. Sexualität; Kindl. Entwicklung etc.) angeboten. Die Mitarbeitenden erhalten so die Möglichkeit, sich weiterzubilden, untereinander auszutauschen und auch einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu entwickeln. Zusätzlich steht bei Interesse und Bedarf Fachliteratur zur Verfügung. Des Weiteren haben alle Mitarbeitenden jederzeit die Möglichkeit, in die kollegiale Fallberatung zu gehen.

5. Prävention auf Ebene der Kinder

Um unsere Tätigkeit wirklich „kindgerecht“ auszuführen, muss es den Kindern gestattet werden, ihre Lebenswelt im Friedensdorf mitzugestalten. In Bezug auf den Kinderschutz bedeutet dies konkret: sie müssen ein Bewusstsein für Recht und Unrecht entwickeln und über Gefährdungen aufgeklärt werden. Außerdem müssen die Kinder ihre Meinung äußern dürfen und sich bei Problemen an Vertrauenspersonen wenden können. So ermöglichen wir ihnen eine Beteiligung am Schutzprozess.

5.1 Selbstbehauptungstraining

Die Kinder - insbesondere die vulnerabelsten Gruppen - durchlaufen ein Selbstbehauptungstraining im Lernhaus, welches darauf abzielt, ihnen dazu zu verhelfen, Gefährdungen zu erkennen und sie sprachlich dazu befähigt, sich diesen entgegenzustellen und Hilfe zu holen. Dieses Training kann bei Bedarf auch ausgeweitet werden auf verwandte Themen, welche zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

5.2 Partizipation

Während der zweiwöchig stattfindenden Kinderteamsitzungen, durchgeführt von Mitarbeitenden aus den jeweiligen Wohngruppen, können die Kinder Kritik und Wünsche für Abläufe, Regeln und Themen aus dem Dorfalltag äußern und die Kinderseite dazu vertreten. Zukünftig besteht außerdem die Möglichkeit, einen Kinderrat zu installieren, in welchem sich die bereits gewählten Haussprecher regelmäßig treffen und als Kindervertretung den Alltag mitgestalten können. Hierzu wird aktuell ein Konzept entwickelt.

5.3 Umgang mit Regelverletzungen

Zur Sicherung des Kindeswohls gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Thema „Strafen“ bzw. Konsequenzen.

Als „Strafe“ bezeichnen wir im Rahmen dieses Leitfadens ein willkürliches Verbot, um unerwünschtes Verhalten zu korrigieren. *Z.B. ein Fernsehverbot, weil ein Kind beim Mittagessen im Speisesaal sehr laut war und andere Kinder störte, obwohl die zuständigen Mitarbeitenden es mehrmals aufforderten, leiser zu sein.* Das Kind kann das Fernsehverbot nicht mit seinem Verhalten im Speisesaal verknüpfen, wird sich vermutlich ungerecht behandelt fühlen und keine wirkliche Einsicht zeigen, sondern sein Verhalten beim nächsten Mal wahrscheinlich nur der Situation anpassen.

Eine Konsequenz hingegen hat immer direkt etwas mit dem Fehlverhalten des Kindes zu tun. Konsequenzen sind Maßnahmen, die beim Kind die Einsicht wecken, dass ein bestimmtes Verhalten eben bestimmte Folgen hat. Das Kind wird in die Lage versetzt zu erkennen, dass es selbst für das verantwortlich ist, was ihm passiert. Es geht nicht um Schuld durch das Abbüßen einer Strafe, sondern darum, gemeinsam Lösungen zu finden, den angerichteten „Schaden“ wieder gut zu machen. *Im Falle des Kindes im Speisesaal könnte die Konsequenz sein, dass es bei der nächsten Mahlzeit woanders sitzen muss, damit es keine Möglichkeit hat, sich mit den anderen Kindern an seinem Tisch erneut lautstark zu unterhalten.*

Strafen rufen negative Emotionen wie Wut, Trauer und das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein hervor. Der Kooperationswille der Kinder wird geschwächt. Die Gründe für Regeln oder auch die Konsequenzen, die sich aus einem Regelbruch ergeben, implementieren sich dauerhaft und erfolgreicher als die reine Abschreckung durch Bestrafung.

Statt also auf Strafen zu setzen, ist es lehrreicher, die Konsequenzen, die sich aus dem Handeln des Kindes ergeben, zu verdeutlichen. Diese Folgen dürfen für das Kind zwar unangenehm sein, jedoch nicht zu einer Schädigung führen.

Einfacher gesagt, als getan: Nicht immer lassen sich Strafen und Konsequenzen gut voneinander differenzieren, bzw. nicht immer ist es im Alltag leicht, schnell eine angemessene Konsequenz zu finden. Hierbei sind jedoch kreative Lösungswege willkommen und es darf sich im Team gerne darüber ausgetauscht werden.

6. Intervention

Auch wenn präventive Maßnahmen fester Bestandteil des Arbeitsalltags im Heim- und Pflegebereich sind, sind Kindeswohlgefährdungen aufgrund von Grenzverletzungen, übergreifigem oder gewaltsamem Verhalten nicht auszuschließen. Es ist daher erforderlich, vorbereitet zu sein, um zielgerichtet und effektiv eingreifen zu können.

Um im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein, wurde ein einheitlicher Verfahrensablauf geschaffen, welcher allen Mitarbeitenden als Orientierungshilfe dienen soll:

6.1 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Es werden Anhaltspunkte wahrgenommen, die für eine Kindeswohlgefährdung sprechen können, also konkret drohende oder laufende Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch. Ein ungutes Gefühl oder Informationen, die problemlos auch als Hinweise auf Entwicklungsprobleme oder Erziehungskonflikte verstanden werden können, reichen nicht. Gewichtige Anhaltspunkte können Beobachtungen Mitarbeitender oder Aussagen einzelner Kinder sein. „Gewichtig“ bedeutet in diesem Fall ernstzunehmend und konkret.

Beispiel: Ein blauer Fleck auf dem Knie kann einfach nur die Folge eines Sturzes sein, welcher auch schnell durch das betroffene Kind selbst erklärt wird. Viele blaue Flecken, welche wiederholt und über einen längeren Zeitraum auftreten, deren Herkunft nicht erklärt werden kann, bzw. zu welchen ein Kind schweigt, können ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung durch Ausübung physischer Gewalt durch Dritte sein.

Schritt 2: Information an die Heimbereichsleitung

Werden gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen, erfolgt eine umgehende Information an die Heimbereichsleitung. Weitere Kolleg*innen werden nicht oder nur im Rahmen kollegialer Beratung in Kenntnis gesetzt, um Gerüchte und falsche Verdächtigungen zu vermeiden. In Abwesenheit der Heimbereichsleitung wird die Gesamtleitung informiert.

Schritt 3: Beratung und Gefährdungseinschätzung im Team (Krisenteam)

Es wird ein Krisenteam bestehend aus Heimbereichsleitung, meldende Person, Leitung und Kinderschutzbeauftragter, welche ab diesem Zeitpunkt in den Vorgang eingebunden wird, gebildet. Dieses Team nimmt eine Gefährdungseinschätzung anhand der vorliegenden Informationen und Aufzeichnungen vor. Hierzu wird der Gefährdungseinschätzungsbogen (s. Anlage 3) verwendet.

Details aus den Beratungen werden nicht im Team verbreitet oder mit weiteren Kolleg*innen diskutiert.

Schritt 4: Entscheidung über erforderliche Maßnahmen

Liegt nach Einschätzung des Krisenteams keine Kindeswohlgefährdung vor, wird auch dies entsprechend dokumentiert, sowohl anhand des Gefährdungseinschätzungsbogens, als auch im Rahmen einer internen Verfügung. Im Anschluss sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Kommt das Team zu dem Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird gemeinsam über erforderliche Maßnahmen und Arbeitsschritte beraten und entschieden. Auch hier muss eine entsprechende Dokumentation erfolgen.

Schritt 5: Zielvereinbarungen und Handlungsschritte

Es werden Zielvereinbarungen getroffen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Diese gestalten sich – je nach Fallkonstellation - ganz unterschiedlich und machen die Einleitung konkreter Handlungsschritte erforderlich. Auch erfolgt die Information ans Jugendamt/ Landesjugendamt.

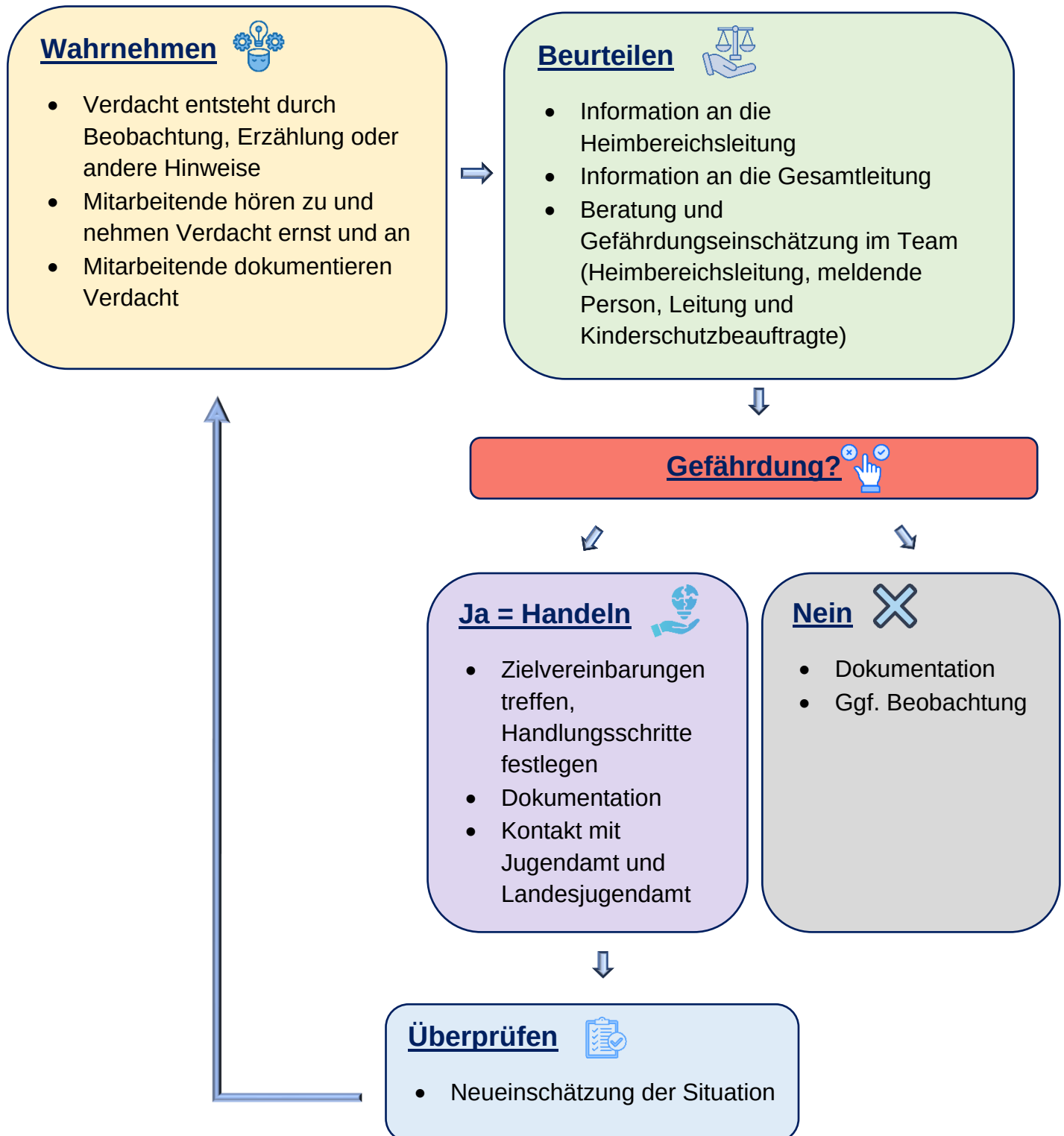
Schritt 6: Überprüfung

Nach einem vereinbarten Zeitraum findet eine Neueinschätzung der Situation im Krisenteam statt und die Einhaltung der vereinbarten Ziele wird überprüft.

Schritt 7: Weitere Maßnahmen

Ist nach Einschätzung des Krisenteams keine Verbesserung der Situation eingetreten und die Kindeswohlgefährdung besteht weiterhin, müssen weitreichendere Maßnahmen getroffen werden.

6.2 Grafik: Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



6.3. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden:

Stellt sich ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Laufe einer internen Klärung oder einer Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden als unbegründet heraus und es wurde ein/e Mitarbeitende/r falsch beschuldigt, müssen Maßnahmen eingeleitet werden, um diese Person innerhalb der Einrichtung zu rehabilitieren. Hierzu erfolgen auf allen Ebenen, auf welchen der Verdacht kommuniziert wurde, klärende Gespräche und eine schriftliche Mitteilung, um die Person vom Verdacht freizusprechen. Dabei spielt Transparenz im Hinblick auf nicht belegbare oder sich als falsch herausgestellte Verdachtsmomente eine besonders wichtige Rolle. Es kann hierbei ebenso wichtig sein, diese Information an die Kinder und ggf. weitere involvierte Personen (z.B. Ehrenamtliche) weiterzugeben.

7. Grenzverletzungen und (sexuell) übergriffiges Verhalten unter Kindern

Auch Kinder können bereits im Kindergarten- oder Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise den „Doktorspielen“, welche zur kindlichen Entwicklung dazugehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder dann unter Ausnutzung eines Machtgefälles mit Gewalt, Zwang oder Manipulationen. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu unterdrücken und zu demütigen. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt immer dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Um sexuelle Übergriffe so zu verarbeiten, dass keine Langzeitfolgen entstehen, ist es wichtig, dass schützende Personen die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die betroffenen Kinder stellen. Hilfe kann bereits durch pädagogisch angemessenes Reagieren von Fachkräften oder von Bezugspersonen ausgehen, je nach Einzelfall kann aber auch die Beratung durch eine spezialisierte Fachstelle erforderlich sein.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern hat verschiedene Ursachen: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können - müssen aber nicht - eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Jungen und Mädchen, die andere dominieren und eigene Belastungen verarbeiten wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. In der Regel sprechen sexuelle Übergriffe auch weniger für eine auffällige Sexualentwicklung, als eher für Probleme im Sozialverhalten. Ein Faktor kann auch die Demonstration von männlichem oder weiblichem Überlegenheitsgebaren sein, die kulturell/ gesellschaftlich weiterhin verbreitet ist und toleriert wird.

Um Missbrauchshandlungen in der Zukunft zu vermeiden, brauchen auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen pädagogische Fachkräfte und Unterstützung. Wichtig ist dabei aber immer, den übergriffigen Kindern verständlich zu machen, dass sie anderen mit derartigem Verhalten Schaden zufügen und sie auf seelischer und körperlicher Ebene verletzen.

Da ein sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder das Wohlergehen anderer Kinder gefährdet, greift für den Heim- und Pflegebereich auch hier der Verfahrensablauf nach Kapitel 5.

Anlage 1:

Dorfordnung für das Friedensdorf Oberhausen



Zum Wohle aller wurden folgende verbindliche Regeln erlassen:

1. Besuche sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Krankenhausabteilung (02064-4974-0) möglich.
2. Jeder Besucher hat sich bei der Heimleitung bzw. im DA-Büro der Dienstaufsicht des Heimbereiches an- und abzumelden.
3. Es ist weder gestattet, die Schlafräume der Kinder zu betreten, noch mit diesen das Dorfgelände zu verlassen.
4. Einige Kinder müssen eine Diät halten. Mitgebrachte Süßigkeiten und Lebensmittel dürfen nicht ausgegeben werden. Als Spende zur weiteren Verteilung können sie aber gerne an Mitarbeiter des Heimbereiches bzw. der Küche übergeben werden.
5. Alle Kinder im Friedensdorf werden gleichbehandelt. Geschenke für Einzelne sind deshalb nicht möglich. Nach Absprache kann z.B. Kleidung für die Heimreise der Kinder bei den Mitarbeitern abgegeben werden.
6. Sollte das von Ihnen besuchte Kind zur Toilette müssen, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter.
7. Das Fotografieren und Filmen auf dem Dorfgelände sind in jedem Falle abzuklären. Die Benutzung von Mobiltelefonen auf dem Gelände ist nicht gestattet. Auf keinen Fall führen unsere Schützlinge von Handys ihrer Besucher aus Telefonate.
8. Bitte achten Sie aus Rücksicht auf die kulturellen Hintergründe der betreuten Jungen und Mädchen auf angemessene Kleidung. Schultern, Knie, Taille sollten bedeckt sein.
9. Von allen interessierten Personen, die ehrenamtlich für uns tätig werden bzw. den Kontakt zu im Krankenhaus kennengelernten Kindern halten wollen, erwarten wir die Teilnahme an den regelmäßig angebotenen Seminaren zu Hintergrundinformationen.
10. Wir behalten uns das Hausrecht vor, Besucher, welche nicht bereit sind, diese Regeln zu akzeptieren, des Dorfes zu verweisen.

Im Namen der Kinder bedanken wir uns herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

**Bei weiteren Fragen steht Ihnen das
FRIEDENSDORF-Team gerne zur Verfügung.**

Anlage 2:**Selbstverpflichtung**

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsbeteiligung aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlichen Helfern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet:

.....

Datum/Unterschrift

Anlage 3:

Gefährdungseinschätzungsbogen

Datum: _____

Name des Kindes: _____ Einschätzung im Team bestehend aus: _____

FI-Registrierung: _____ Wohnbereich: _____

Beschreibung von gewichtigen Anhaltspunkten:

Beobachtungen/ Vorkommnisse/ fachl. Einschätzung

(Erscheinungsbild oder Verhalten des Kindes; Informationen durch Dritte etc.)

	Physiologische Bedürfnisse (Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Körperkontakt etc.)	Sozialverhalten (konstante Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gruppe, Spielverhalten etc.)	Erziehung/ Förderung (altersentsprechende Angebote, Teilnahme an Aktivitäten in 0330 etc.)	Schutz/ Sicherheit (Aufsicht, sucht Hilfe, Respekt vor phys., psych. oder sex. Unversehrtheit etc.)
Deutlich unzureichend				
Grenzwertig				
Ausreichend				
Gut				
Sehr gut				

Gesamteinschätzung: Ist das Kindeswohl gewährleistet? Ja Nein

Folgende Maßnahmen werden sofort notwendig/ Folgende Ziele werden vereinbart:

Festgelegter Termin zur Überprüfung: _____